

2 R 1/04
6 K 43/01.A



OBERVERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

URTEIL IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn B., geb. 17.12.1975, B-Straße, B-Stadt, Staatsangehörigkeit: türkisch
- Kläger und Rechtsmittelführer -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C., C-Straße, C-Stadt, - -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, - -

- Beklagte und Rechtsmittelgegnerin -

beteiligt:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, - 643083-163 -

w e g e n Asylrechts (Abschiebungsschutz)

hat der 2. Senat des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 3. und 16. Dezember 2004, an der mitgewirkt haben

Präsident des Oberverwaltungsgerichts Rubly
Richterin am Oberverwaltungsgericht Schwarz-Höftmann
Richterin am Verwaltungsgericht Freichel,

für Recht erkannt:

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der 1975 geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volks- und alevitischer Glaubenszugehörigkeit aus der Provinz Tunceli. Er reiste am 24.2.2001 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 2.3.2001 beantragte er seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Bei seiner Anhörung im Rahmen der Vorprüfung seines Asylbegehrens begründete er seinen Asylantrag im Wesentlichen wie folgt: Zwei seiner Brüder lebten in Deutschland, wobei einer als Asylberechtigter anerkannt sei und der andere sich noch im Asylverfahren befinde. Er habe keiner Partei oder Organisation angehört,

jedoch mit der HADEP, die in der Türkei eine legale Partei sei, sympathisiert. Einer seiner Brüder habe sich [REDACTED] den Guerillas angeschlossen. Danach hätten die Sicherheitskräfte mehr Druck auf seine Familie ausgeübt. Am [REDACTED] sei er auf seinem Traktor zusammen mit seinem Onkel und seinem Cousin M nach [REDACTED] gefahren. Auf dem Heimweg habe er noch andere Leute aus seinem Heimatort mit seinem Traktor mitgenommen. Zwischen [REDACTED] und dem Heimatdorf gebe es zwei militärische Kontrollpunkte. Am späten Nachmittag seien sie losgefahren und am ersten Kontrollpunkt habe eine Personalkontrolle stattgefunden. Die Soldaten hätten seinen Onkel aufgefordert, sie zu begleiten. Nachdem dieser nach einer Stunde nicht zurückgekommen sei, hätten dessen Sohn und er, der Kläger, bei der Militärwache nach dem Onkel gefragt. Dort habe ihnen ein Offizier erklärt, dass dieser nicht festgenommen worden sei. Sein Cousin habe jedoch einen Soldaten, der dabei gewesen sei, erkannt und das auch gesagt. Der Offizier sei daraufhin sehr wütend geworden und habe gesagt, dass sie lügten. Außerdem habe er zu ihm, dem Kläger, gesagt, er kenne ihn sehr gut und die Personalüberprüfung habe ergeben, dass er einer terroristischen Familie angehöre. Schließlich sei sein Bruder erschossen worden und er solle gut auf sich aufpassen, weil ihm sonst das gleiche passieren würde, dass die Zeit dafür noch käme. Danach seien sie aufgefordert worden, sofort wegzugehen. Auf dem Weg Richtung Heimatdorf habe vor der zweiten Kontrolle ein Panzer auf der Straße gestanden. Soldaten hätten ihn aufgefordert anzuhalten. Sie hätten ihm nicht geglaubt, dass die auf der Ladefläche seines Fahrzeuges befindlichen Lebensmittel und Haushaltsgegenstände, die sie in [REDACTED] eingekauft hätten, nicht für die PKK-Kämpfer in den Bergen bestimmt seien. Da er das verneint habe, sei er mit dem Gewehrkolben auf den Kopf geschlagen worden und bewusstlos geworden. Als er wieder zu sich gekommen sei, habe sein Cousin ihm erzählt, dass die Soldaten die Ladefläche des Lkw's in Brand gesteckt hätten. Schließlich seien sie auch am zweiten Kontrollpunkt angehalten worden. Da die mitfahrenden Personen ihm erzählt hätten, dass sie nicht ins Dorf weiterfahren könnten, weil die Soldaten ihnen gedroht hätten, dass sie sie dann umbringen würden, hätten sie die Soldaten an dem Kontrollpunkt gebeten, dort bleiben zu dürfen. Es habe geheißen, dass sie die Nacht dort bleiben

könnten. Als ein Offizier ihn gefragt habe, wie er das gemacht habe, dass er aus Nase und Mund blute, habe er gesagt, es seien die Soldaten gewesen. Der Offizier habe behauptet, türkische Soldaten machten so etwas nicht. Als er jedoch darauf bestanden habe, habe der Offizier auf ihn eingeschlagen. Kurze Zeit später seien sie von 10 maskierten Personen in Einzelzellen gebracht worden. Er sei nackt ausgezogen worden und dann von drei oder vier maskierten Angehörigen eines Sonderteams gedrängt worden zu sagen, dass es die PKK gewesen sei, was er jedoch verneint habe. Er sei dann von ihnen zusammengetreten worden und der Unterstützung der PKK bezichtigt worden, was er wiederum verneint habe. Dann hätten sie erklärt, ihnen sei bekannt, dass er öfters das Parteibüro der HADEP besuche und aus einer terroristischen Familie stamme. Sie hätten sogar die Information gehabt, dass sein Bruder am 1. [REDACTED] in Deutschland vor dem griechischen Konsulat protestiert gehabt habe und gegen ihn deshalb in Deutschland ein Strafverfahren laufe. Schließlich sei er gezwungen worden, ein Geständnis zu unterzeichnen; sie hätten ihm vorgeworfen, für die PKK tätig zu sein. Das Geständnis habe er unterzeichnet, als er am [REDACTED] freigelassen worden sei. Insgesamt seien sie - mit seinem Onkel - zu sieben Personen auf dem Rückweg von Tunceli nach Hause gewesen. Was in dem Geständnis gestanden habe, wisse er nicht, da er es nicht habe lesen dürfen. Während seiner Festnahme habe seine Familie nicht gewusst, wo er gewesen sei, da die Soldaten nach Frage des Bruders bestritten hätten, ihn festgenommen zu haben. Mit seiner Familie habe er dann beschlossen, dass es das Beste für ihn sei, das Land zu verlassen. Auch sein Cousin sei mit ihm zusammen frei gelassen worden. Ein gerichtliches Verfahren oder ein Ermittlungsverfahren sei in der Türkei gegen ihn niemals eingeleitet worden. Von den Schlägen, die er während seiner Festnahme erhalten habe, seien heute an seinen Seiten und wahrscheinlich auch am Rücken noch Folterspuren zu sehen. In ärztliche Behandlung habe er sich damals nicht begeben, da er Angst um sein Leben gehabt habe. Die Soldaten hätten ihm auch eine Zusammenarbeit angeboten. Außerdem hätten schließlich auch die sechs anderen, die mit ihm zusammen festgenommen worden seien, seine Festnahme bezeugen können; wenn er alleine festgenommen worden wäre, hätte man ihn sicherlich nicht wieder frei

gelassen. Als er den Offizier gefragt habe, was er unterschrieben habe bei seiner Freilassung, habe dieser gesagt, er habe unterschrieben, dass die PKK den Traktor verbrannt habe und dass er den Sicherheitskräften Informationen über die PKK weitergeben werde. Sie hätten wissen wollen, welche Dorfbewohner die Organisation unterstützten und ähnliche Informationen. Da er geantwortet habe, dass er ihnen keinerlei Informationen liefern werde, habe der Offizier erklärt, sie würden bald wieder das Vergnügen miteinander haben. Es sei für ihn nicht möglich gewesen, sich in einer westtürkischen Stadt niederzulassen. Wenn man immer wieder festgenommen werde wie er, könne man in der Türkei nicht leben. Er sei schon am [REDACTED] festgenommen worden. Er habe lediglich einige Plakate der alevitischen Religion in seiner Wohnung gehabt. Die Polizisten seien in seine Wohnung eingedrungen und hätten ihn beschuldigt, der Sohn einer terroristischen Familie zu sein. Drei Tage lang sei er auf der Wache festgehalten und gefragt worden, was er überhaupt in [REDACTED] mache. Sein Vater sei am [REDACTED] mit ihm zusammen von den Sicherheitskräften zu Hause festgenommen und zur Wache nach Akpazar gebracht worden. Zwei Tage seien sie auf dieser Wache gewesen. Beide seien sie am [REDACTED] freigelassen worden. Sein Vater habe sich in einem sehr schlechten Zustand befunden. Er habe ihn zusammen mit seinem Bruder und dem Dorfvorsteher ins Dorf transportiert. Sein Vater sei drei Tage lang bettlägerig gewesen und dann gestorben. Sie seien eine verdächtige Familie. Alle vier Wochen werde der Dorfvorsteher von Sicherheitskräften befragt, ob alle Familienangehörigen noch im Dorf seien. Alle zwei bis drei Wochen würden seine Familienangehörigen und er von den Sicherheitskräften festgenommen. Einer seiner Brüder sei im [REDACTED] zu einer hohen Gefängnisstrafe verurteilt worden. Er sei immer wieder festgenommen und auf der Wache nach dem Aufenthaltsort seiner Brüder gefragt worden, so auch am [REDACTED] des vergangenen Jahres. Einer seiner jüngeren Brüder sei aus der Schule entlassen worden und danach untergetaucht. Man habe ihm gesagt, dass sich seine Brüder stellen sollen. Als er ihnen gesagt habe, er wisse nichts über die Aktivitäten seiner Brüder, sei ihm erklärt worden, dass er für die Aktivitäten seiner Brüder verantwortlich sei wie auch die ganze Familie. Sein Bruder sei im [REDACTED] zu

einer Freiheitsstrafe verurteilt worden. Insgesamt sei er, der Kläger, bestimmt 20-mal festgenommen worden. Er sei aber nicht deswegen ausgeweis, sondern weil man ihn zuletzt immer wieder bedroht habe.

Mit Bescheid vom 16.3.2001 lehnte das Bundesamt der Beklagten den Asylantrag des Klägers ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 und des § 53 AuslG nicht vorlägen. Gleichzeitig wurde er unter Abschiebungsandrohung aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen, im Falle einer Klageerhebung einen Monat nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens. Im Bescheid ist im Wesentlichen ausgeführt, der Sachvortrag des Klägers weise in wesentlichen Punkten erhebliche Ungereimtheiten auf und sei nicht glaubhaft. Wegen seiner kurdischen Volkszugehörigkeit drohe ihm keine landesweite politische Verfolgung, denn ihm habe jedenfalls eine inländische Fluchialternative zur Verfügung gestanden, die ihm nach wie vor offen stehe. Wegen der Begründung im Einzelnen wird auf den angefochtenen Bescheid verwiesen.

Am 28.3.2001 hat der Kläger Klage erhoben, mit der er sein Asylbegehren weiterverfolgt hat. Zur Begründung hat er seinen Vortrag aus dem Verwaltungsverfahren vertieft und ergänzt und ferner im Wesentlichen ausgeführt: Zu Unrecht würden ihm im ablehnenden Bescheid "Ungereimtheiten" vorgehalten. Für die Rationalität des Verhaltens türkischer Sicherheitskräfte sei er jedoch nicht verantwortlich. Es gebe jedenfalls keine Zwangsläufigkeit dergestalt, dass wiederholte Festnahmen in Ermittlungsverfahren und Untersuchungshaft mündeten. Die Erkenntnisquellen belegten die Ungeeignetheit der Vorhalte in der Anhörung, die nicht geeignet gewesen seien, zur Sachaufklärung beizutragen. Ob bzw. welchen Anteil Übersetzungsungenauigkeiten hätten, könne nur in der mündlichen Verhandlung aufgeklärt werden. Er, der Kläger, könne sich auf individuelle Verfolgungsgründe und Gruppenverfolgung berufen. Er beschreibe die tatsächlichen und familiären Gegebenheiten in der Familie, die politischen Verhältnisse im Dorf und frühere Verfolgungsmaßnahmen gegen einzelne Mitglieder der Familie und schildere die Umstände seiner Flucht. Er sei misshandelt worden, weil er unter dem Verdacht ge

standen habe, die PKK zu unterstützen. Ihm sei u.a. vorgehalten worden, die PKK zu schützen, die TC zu verleumden. Der Vorwurf sei geeignet, ein Ermittlungsverfahren nach den Strafvorschriften des Antiterrorgesetzes zu bewirken. Auch wenn kein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden sei, wäre die erlittene, dem Staat zuzurechnende Verfolgung nicht geheilt. Auch gäbe es keine Garantie, dass der Kläger nicht erneut Opfer staatlicher Verfolgung würde. Der türkische Staat handele durch das türkische Militär, werde repressiv und zwar unter Anwendung von Gewalt tätig und kaschiere dann dieses Verhalten durch einen Terrorismusvorwurf. Außerdem stellten Gerichte schon seit Jahren fest, dass die kurdische Volkszugehörigkeit die Gefahr in sich berge, Opfer politischer Repressalien von Seiten türkischer Sicherheitskräfte zu werden. An dieser Situation habe sich bis heute nichts verändert. Das Gebiet der Provinz [REDACTED] gehöre zu den letzten vier im Notstand befindlichen Provinzen, werde also von den Sicherheitskräften nach wie vor als besonders problematisch eingestuft. Ereignisse, wie der Kläger sie schildere - willkürliche Zerstörung von Eigentum von Kurden, zwangsweise und fälschliche Zuordnung dieser Beschädigung zu Lasten der PKK – kämen vor und könnten sich wiederholen. Es sei auch nicht ungewöhnlich, dass Sicherheitskräfte Angehörigen von "terroristischen" Familien eine Zusammenarbeit anböten. Der Kläger habe auch keine inländische Fluchtalternative als alevitischer Kurde aus Tunceli. Aus einem Gutachten von Rumpf (vom 23.1.2001 an VG Augsburg) ergebe sich, dass die Herkunft aus Tunceli den ohnehin in der Kurdenfrage sensibilisierten Sicherheitskräften höchst verdächtig sei. Der Kläger sei auch für den Fall der Rückkehr von Festnahme bedroht. Nach der Auskunftslage sei davon auszugehen, dass eine "Fisleme"-Registrierung mit nachfolgender erhöhter Einreisefährdung kurdischer Volkszugehöriger immer dann wahrscheinlich sei, wenn mehrere Familienmitglieder unter PKK-Verdacht stünden. Dies sei bei ihm der Fall, da sein Bruder A PKK-Guerilla gewesen sei. Außerdem sei sein Bruder K rechtskräftig als Asylberechtigter anerkannt und das Asylverfahren des Bruders M sei noch anhängig. M sei Mitangeklagter in einer Strafsache vor der Staatsschutzkammer [REDACTED] gewesen und wegen räuberischer Erpressung (Spenden zugunsten der PKK) verurteilt worden. Hierauf habe der Kläger bereits bei

seiner Anhörung verwiesen, allerdings sei dieser Umstand in der Übersetzung in die Türkei verlagert worden. Das Strafverfahren sei in öffentlicher Hauptverhandlung über mehrere Monate verhandelt worden. Es sei daher davon auszugehen, dass der türkische Nachrichtendienst konkrete Kenntnis von dem Verfahrensgegenstand und der Person des Angeklagten habe, zumal einer der Hauptzeugen (Y A), der als Mitglied des L Kurdischen Vereins der Polizei gegenüber Angaben zur Person und den Aktivitäten von M gemacht habe, zwischenzeitlich in die Türkei zurückgekehrt sei. Es bestehe daher eine gesteigerte Verfolgungsgefahr auch für die Familienangehörigen von M. Er, der Kläger, habe nicht die Möglichkeit, die Orte der inländischen Fluchtalternative zu erreichen, ohne bereits bei der Einreise mit asylerblichen Maßnahmen überzogen zu werden. Auch in anderen Teilen in der Türkei habe er schon wegen seiner Herkunft aus Tunceli mit Maßnahmen der Sicherheitskräfte zu rechnen. Selbst wenn es bei einer solchen Festnahme nicht zu weiteren Übergriffen kommen sollte, würde die bloße Festnahme drastische Folgen für seinen Gesundheitszustand haben. Er sei für den Fall der Rückkehr in die Türkei zum einen wegen seines ungeklärten Auslandsaufenthalts und wegen der fluchtbegründenden Aktivitäten, die im Rahmen der Einreisekontrolle durch die Grenzbehörden bei der Heimatbehörde erfragt werden könnten von Festnahme bedroht, und zum anderen unter dem Gesichtspunkt der Sippenhaft asylberechtigt.

Nachdem der Kläger seine Klage hinsichtlich der Anerkennung als Asylberechtigter zurückgenommen hatte, wurde das Verfahren insoweit abgetrennt und unter Geschäfts-Nr. 6 K 132/01.A eingestellt.

Der Kläger hat ergänzend vorgetragen, das Asylverfahren seines Bruders M sei mittlerweile bestandskräftig abgeschlossen, das Verwaltungsgericht L habe das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 AuslG bejaht. Er sei wegen räuberischer Erpressung im Übrigen zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt worden. Er habe bereits beim Bundesamt vorgetragen, dass ihm seinerzeit bei seiner Festnahme der Vorwurf gemacht worden sei, aus einer terroristischen Familie zu stammen und dass Informationen über seinen Bruder M bestünden, wonach u.a. in Deutschland ein Strafverfahren gegen ihn laufe. Bei seiner Rückkehr bestehe

die Gefahr, dass er zu den Aktivitäten seiner Brüder befragt werde und dass versucht werde, ihren Aufenthaltsort zu erfahren. Außerdem bestehe bei seiner Einreise in die Türkei die Gefahr, dass er festgenommen und Druck auf die Brüder A und E gemacht werde, sich zu stellen. E sei am 8.2.1999 wegen Unterstützung der DHKP-C inhaftiert und mit Urteil vom 28.12.1999 zwar freigesprochen worden. Dennoch sei davon auszugehen, dass die Sicherheitskräfte nach wie vor hinsichtlich der Aktivitäten oder der Person ein Verfolgungsinteresse hätten. E sei, obwohl freigesprochen, ein Jahr von der Universität entfernt worden. Nach wie vor kehre er nicht nach [REDACTED] zurück, sondern lebe in der Türkei, ohne offiziell Wohnsitz genommen zu haben. Auch die Informationen über die seinerzeitige Verhaftung von E seien im zentralen Polizeicomputer Ankara gespeichert und damit für die Grenzbehörde im Falle einer Einreisekontrolle abrufbar. Auch A sei wegen Unterstützung der DHKP-C angeklagt worden, das Verfahren sei noch nicht abgeschlossen. A sei unbekanntes Aufenthaltsort. Nach ihm sowie dem Kläger forschten die Sicherheitskräfte im Dorf durch Befragung der Mutter bzw. der Ehefrau. Auch sein jüngerer Bruder M sei mit auf die Wache genommen und nach dem Aufenthaltsort seiner großen Brüder befragt worden. Außerdem sei dieser von der Polizei verwarnet worden, dass er die Finger von der Unterschriftenkampagne für den kurdischen Unterricht an der Universität in [REDACTED] lassen solle. Die Sicherheitskräfte hätten zudem in [REDACTED] wo die Mutter des Klägers offiziell auch gemeldet sei, nach den Söhnen geforscht. Schließlich drohe dem Kläger auch wegen naher Verwandten gleichen Nachnamens und identischen Wohnorts Sippenhaft, nämlich wegen eines Cousins, der sich der Guerilla angeschlossen habe, und eines Cousins, der wegen PKK-Aktivitäten rechtskräftig als Asylberechtigter anerkannt worden sei. Ihm sei nicht zuzumuten, Schutz vor erneuter Verfolgung in einem anderen Landesteil der Türkei zu suchen, da er aufgrund der erlittenen Vorverfolgung als vorbelastet anzusehen sei. Auch seien die Gründe, die zu seiner Ausreise geführt hätten (eigene Verdächtigungen und Vorwürfe, die zur Festnahme geführt hätten, Aktivitäten für die HADEP, familiäre Verbindungen zu sogenannten terroristischen Organisationen, Familienangehörige unbekanntes Aufenthaltes usw.) nicht im Nachhinein weggefallen. Hinzu komme, dass die Provinz [REDACTED] zu den

wenigen verbliebenen Provinzen gehöre, in denen nach wie vor der Ausnahmezustand verlängert werde. Als Nachfluchtgründe sei zu berücksichtigen, dass er Mitglied des Kurdischen Kulturvereins in A-Stadt sei, für diesen Eintrittskarten zu Veranstaltungen verbreite und Kurden anspreche, in den Verein zu kommen und sich fortzubilden. Auch verkaufe er Zeitungen (Serxwebun und Ciwan) und nehme er regelmäßig freitags an Kundgebungen teil, die stattfänden, seit die PKK in die EU-Liste sogenannter terroristischer Organisationen aufgenommen worden sei. Bei seiner Teilnahme an Demonstrationen sei er für die Transparente zuständig. Auch unter dem Aspekt der Sippenhaft habe er keine inländische Fluchtalternative. Bei der Überprüfung seiner Identität sei eine familiäre Zuordnung des Verwandtschaftsverhältnisses möglich, und zwar über die Verwandtschaften ersten Grades hinaus. Er habe nicht die Möglichkeit, Orte der inländischen Fluchtalternative zu erreichen, ohne dass er bereits bei der Einreise mit asylerblicklichen Maßnahmen überzogen werde. Bei einer Rückkehr in die Türkei sei er von bleibender Festnahme bedroht.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 16.3.2001 zu verpflichten, festzustellen, dass hinsichtlich einer Abschiebung in die Türkei die Voraussetzungen des § 51 I AuslG vorliegen,

hilfsweise,

festzustellen, dass einer Abschiebung in die Türkei Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG entgegenstehen.

Die Beklagte ist der Klage entgegengetreten und hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beteiligte hat sich zu der Klage nicht geäußert.

Mit Urteil vom 18.12.2002 - 6 K 43/01.A - hat das Verwaltungsgericht des Saarlandes die Klage abgewiesen und unter Bezugnahme auf den angefochtenen Bescheid im Wesentlichen ausgeführt: Die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes lägen im Falle des Klägers nicht vor, da er weder habe glaubhaft machen können, im Zeitpunkt seiner Ausreise aus der Türkei einer asylrelevanten Verfolgung ausgesetzt gewesen zu sein noch habe befürchten müssen, dass er im Falle einer Rückkehr in die Türkei politisch verfolgt werde. Auch nach der informativischen Befragung des Klägers in der mündlichen Verhandlung könne nicht davon ausgegangen werden, dass er bereits in der Türkei asylrelevanten Maßnahmen der türkischen Sicherheitskräfte ausgesetzt gewesen sei bzw. ihm solche latent gedroht hätten. Diese Wertung beruhe auf den erheblichen Widersprüchen und dem sich deutlich steigenden Vorbringen hinsichtlich der behaupteten Ereignisse in der Türkei. Bereits die Angaben des Klägers, die er unmittelbar nach seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland am 25.2.2001 beim Bundesgrenzschutzamt in A-Stadt zu den Gründen seiner Ausreise aus der Türkei gemacht habe, seien nicht mit seinem Vorbringen beim Bundesamt bzw. in der mündlichen Verhandlung zu vereinbaren. So habe er etwa beim Bundesgrenzschutzamt ausgeführt, er habe sein Heimatdorf - in Absprache mit seiner Frau und seiner Familie - verlassen, um in Istanbul Arbeit zu suchen. Erst nachdem er dort zufällig auf der Suche nach Kontakten in einem Teehaus einen Mann getroffen habe, der ihn gefragt habe, ob er nicht nach Deutschland wolle, habe er sich zur Ausreise entschlossen. Dafür, dass der vom Bundesgrenzschutzamt hinzugezogene Dolmetscher falsch übersetzt habe, gebe es keine Anhaltspunkte. Auch unterliege dessen Qualifikation keinen Bedenken. Gleiches gelte für den im Rahmen der Vorprüfung beim Bundesamt hinzugezogenen Dolmetscher. Schließlich stünden einer Verwertung der Vernehmungsprotokolle des Bundesgrenzschutzes und damit der Angaben des Klägers keine Rechtsgründe entgegen, da er ordnungsgemäß belehrt worden sei. Werde schon durch das völlige Auswechseln der Fluchtumstände die Glaubwürdigkeit des Klägers maßgeblich erschüttert, so würden die hierdurch begründeten erheblichen Glaubwürdigkeitsbedenken durch seine weiteren Angaben beim Bundesamt sowie in der mündlichen Verhandlung vom 18.12.2002 wei

ter vertieft. Dies betreffe die Frage, welchen Inhalt das Schriftstück gehabt habe, das er bei seiner Freilassung habe unterschreiben müssen, und ob er ihn gekannt habe. Eklatant steigernd sei das erstmalige Vorbringen des Klägers in der mündlichen Verhandlung gewesen, er sei von [REDACTED] bis zu dem von Öcalan verkündeten Waffenstillstand im Jahre [REDACTED] der maßgebliche Ansprechpartner der PKK in seinem Heimatdorf gewesen, er habe circa alle zwei Monate Flugblätter der PKK im Dorf verteilt, Lebensmittel, Medikamente, Bekleidung und Ähnliches auf entsprechende Anforderung der PKK beschafft und dann PKK-Kämpfern an den verabredeten Treffpunkten übergeben. Wegen dieser Aktivitäten sei er [REDACTED] bei den Sicherheitskräften denunziert und festgenommen worden. Diese angeblichen umfangreichen Aktivitäten für die PKK habe der Kläger jedoch weder im Verwaltungsverfahren noch in der Klagebegründung erwähnt. Vielmehr habe er den Druck, dem er angeblich im Heimatdorf über Jahre ausgesetzt gewesen sei, ausschließlich mit den regimekritischen Aktivitäten von Familienmitgliedern begründet. Auch wenn die Prozessbevollmächtigte des Klägers in der mündlichen Verhandlung dieses steigernde Vorbringen damit zu entschuldigen versucht habe, dass sie sich bei ihren Gesprächen mit dem Kläger auf das fluchtauslösende Ereignis im [REDACTED] beschränkt habe, sei dies nicht überzeugend. Denn der Kläger habe bei seiner Anhörung auch die Jahre vor seiner angeblichen Flucht aus der Türkei geschildert und auch die angeblichen Aktivitäten seiner Familie, die bis ins Jahr [REDACTED] zurückreichten, angegeben. Zu seiner eigenen Person befragt, habe er für diesen Zeitraum angegeben, er sei insgesamt mindestens 20mal festgenommen worden. Das angeblich hervorgehobene Engagement in seinem Heimatdorf für die PKK sei indes hierbei nicht erwähnt worden. Das angeblich fluchtauslösende Ereignis im [REDACTED] sei auch nicht glaubhaft. Schon beim Bundesamt hätten der Kläger und sein Cousin M diese Ereignisse mit den türkischen Sicherheitskräften nahezu mit gleichen Worten und Redewendungen geschildert; Gleiches gelte für die Schilderung des Klägers in der mündlichen Verhandlung am 18.12.2002, die Wortwahl sei nahezu identisch mit seiner entsprechenden Schilderung beim Bundesamt gewesen. Dies vermittele den Eindruck, dass der Kläger nicht tatsächlich Erlebtes wiedergegeben, sondern die Schilderung der angebli

chen Ereignisse gemeinsam mit seinem Cousin einstudiert bzw. auswendig gelernt habe. Auch seine Angaben zur Zugehörigkeit zur HADEP seien nicht überzeugend gewesen, was die Aufnahmeformalitäten angehe. Der Kläger habe schließlich für den Fall seiner Rückkehr in die Türkei nicht mit Sippenhaft zu rechnen. Zum einen habe er nicht glaubhaft machen können, vor seiner Ausreise asylrechtlicher Beeinträchtigungen wegen seiner Brüder ausgesetzt gewesen zu sein, zum anderen lebten nach seinen Angaben derzeit noch fünf Brüder in der Türkei, die an verschiedenen Universitäten des Landes studierten. Dieser Umstand spreche auch gegen ein Interesse der türkischen Sicherheitsbehörden, wegen des ■■■■ erschossenen Bruders oder der in Deutschland als Asylberechtigte anerkannten Geschwister auf die Familie des Klägers zuzugreifen. Auch im Übrigen habe er keine politische Verfolgung zu befürchten. Dies gelte auch für die behaupteten exilpolitischen Aktivitäten, die nicht geeignet seien, ein Abschiebungsverbot zu begründen. Schließlich lägen auch keine Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG vor.

Zur Begründung der vom Senat zugelassenen Berufung führt der Kläger im Wesentlichen unter Bezugnahme auf sein Vorbringen beim Bundesamt, in seinem gerichtlichen Verfahren innerhalb und außerhalb der mündlichen Verhandlung sowie den "beantragten Beweisanträgen" und im Zulassungsverfahren aus: Seine Familie werde nach wie vor unter Druck gesetzt und Erkundigungen gegen ihn würden wegen seines für türkische Sicherheitskräfte ungeklärten Aufenthalts sowie des Umstands eingeholt, dass nach wie vor ein Cousin in einer Guerillaeinheit kämpfe. Dies führe noch immer zu massiven Einwirkungen auf die Großfamilie. Obwohl es sich bei der Region Tunceli um kein Ausnahmezustandsgebiet mehr handeln solle, übe das Militär nach wie vor großen Druck auf die Bevölkerung aus. Es komme weiterhin zu bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen Guerillaeinheiten und dem türkischen Militär. Anlässlich der Kommunalwahlen sei Druck auf die Dorfbevölkerung ausgeübt worden, um diese von der Stimmabgabe zugunsten der DEHAP abzuhalten. Der Bruder K des Klägers sei bei seiner Einreise in die Türkei festgehalten und befragt worden, obwohl er deutscher Staatsangehöriger

sei. Auch die Ehefrau des Klägers sei anlässlich einer Fahrt zum Arzt vom Militär angehalten und befragt worden. Er berufe sich auf die Özgür Politika vom [REDACTED] und den mysteriösen Tod von [REDACTED] der ebenfalls die PKK unterstützt habe und der Familie des Klägers und dem Kläger wertvolle Informationen anlässlich seiner Aktivitäten für die PKK habe zukommen lassen. Zu den bereits vorge-tragenen Nachfluchtaktivitäten verweise der Kläger ergänzend auf seine Teilnah-me an einer Demonstration unter der Überschrift "Freiheit für Öcalan", die sich aus der Veröffentlichung eines Fotos in der Özgür Politika vom [REDACTED] ergebe. Eine derartige Veröffentlichung sei geeignet, den Kläger für den Fall einer Rückkehr in die Türkei zu gefährden. Türkisch-/kurdisch-sprachige Zeitungen, die in Europa erschienen, würden von türkischen Sicherheitskräften ausgewertet. Dies gelte ins-besondere für die Özgür Politika, die weiterhin als Sprachrohr der PKK/KADEK gelte. Dabei sei den türkischen Ermittlungsbehörden auch möglich, Bilder und Personaldaten miteinander in Übereinstimmung zu bringen.

Der Kläger beantragt,

unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts des Saar-landes vom 18.12.2002 – 6 K 43/01.A – die Beklagte zu verpflich-ten, festzustellen, dass die Voraussetzungen eines Abschie-bungsverbotes gemäß § 51 AuslG hinsichtlich der Türkei vorlie-gen,

hilfsweise festzustellen,

dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt das erstinstanzliche Urteil und trägt vor, auch die exilpolitischen Aktivitäten und die angeblichen politischen Tätigkeiten seiner Brüder begründeten noch kein Verfolgungsrisiko, weil insoweit ein auffälliges oder exponiertes Verhalten, das für die türkischen Sicherheitskräfte als misslieblich angesehen und mit asylerberheblichen Maßnahmen belegt würde, nicht erkennbar und eine landesweite Verfolgung nicht beachtlich wahrscheinlich sei. Es sei nicht ersichtlich, dass die angeblichen Einreisekontrollen des Bruders des Klägers K über bloße Befragung im Rahmen der üblichen Grenzkontrollen hinausgegangen seien. Auch und gerade unter Berücksichtigung der jüngeren Entwicklung in der Türkei vor dem Hintergrund einer völlig veränderten innenpolitischen Sicherheitslage seit Verhaftung von Öcalan sowie Bemühungen der Türkei um Mitgliedschaft in der Europäischen Union habe der Kläger politische Verfolgung jedenfalls unter Zugrundelegung des vorliegend gebotenen einfachen Wahrscheinlichkeitsmaßstabs nicht zu befürchten.

Der Beteiligte hat sich zu der Berufung nicht geäußert.

Der Senat hat den Kläger zu seinem Verfolgungsschicksal informatorisch angehört.

Im Einzelnen wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakten erster und zweiter Instanz und der beigezogenen Verwaltungsunterlagen der Beklagten sowie des Auszugs aus der Dokumentation "Türkei" vom 5.11.2004, der Gegenstand der mündlichen Verhandlung war.

Entscheidungsgründe

Das Ausbleiben des Beteiligten im Termin stand einer Verhandlung und Entscheidung in der Sache nicht entgegen, da er ordnungsgemäß und unter Hinweis auf § 102 II VwGO geladen worden war.

Die zulässige Berufung des Klägers ist nicht begründet.

Dem Kläger steht zunächst kein Anspruch auf die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 51 I AuslG zu. Er hat nicht glaubhaft gemacht, dass er sein Heimatland aus begründeter Furcht vor politischer Verfolgung verlassen und für den Fall seiner Rückkehr politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu gewärtigen hat.

Nach Art. 16a I GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Politisch Verfolgter ist, wer sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung außerhalb seines Herkunftslandes befindet und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtung nicht in Anspruch nehmen will. Art und Umfang des politischen Asyls sind wesentlich bestimmt von der Unverletzlichkeit der menschlichen Würde. Soweit nicht eine unmittelbare Gefahr für Leib, Leben oder persönliche Freiheit besteht, können politische Repressalien ein Asylrecht nur begründen, wenn sie nach ihrer Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzen und über das hinausgehen, was die Bewohner des Herkunftsstaates aufgrund des dort herrschenden Systems allgemein hinzunehmen haben.

Politische Verfolgung ist grundsätzlich und typischerweise Verfolgung durch staatliche Organe und demnach dem jeweiligen Verfolgerstaat unmittelbar zuzurechnen. Der Herkunftsstaat hat indes auch politisch motivierte Übergriffe Dritter bei fehlender Schutzbereitschaft zu verantworten.

Als politisch verfolgt ist jeder Ausländer zu verstehen, der in eigener Person aus politischen Gründen im dargestellten Sinne Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib oder Leben oder Beschränkungen der persönlichen Freiheit ausgesetzt ist oder solche Verfolgungsmaßnahmen begründet befürchtet und daher in aussichtsloser Lage gezwungen ist, sein Herkunftsland zu verlassen, um Schutz und Zuflucht im Ausland zu suchen.

Vom Vorliegen begründet befürchteter unmittelbar drohender Gefahr eigener politischer Verfolgung ist dann auszugehen, wenn der Betroffene von gegen ihn gerichteten asylrelevanten Maßnahmen im Herkunftsland bisher verschont geblieben

ist, ihn derartige Maßnahmen aber - weil der Verfolger ihn bereits im Blick hat - demnächst zu erteilen drohen. Eine drohende Gefahr in diesem Sinne muss also konkret und gegenwärtig zum Zeitpunkt der Flucht - d.h. als unmittelbar oder in allernächster Zeit bevorstehend - zu erwarten sein.¹

Für die Beurteilung des Vorliegens politischer Verfolgung gelten unterschiedliche Maßstäbe, je nachdem, ob der asylsuchende Ausländer sein Herkunftsland auf der Flucht vor eingetretener oder konkret drohender politischer Verfolgung verlassen hat oder ob er unverfolgt ausgereist ist. Bei festzustellender Vorverfolgung oder Ausreise wegen konkret drohender politischer Verfolgung ohne die zumutbare Möglichkeit der Inanspruchnahme einer inländischen Fluchtalternative im Herkunftsstaat erfordert die Anerkennung als Asylberechtigter, dass die fluchtbegründenden Umstände im Entscheidungszeitpunkt ohne wesentliche Änderungen fortbestehen oder mit ihrem Wiederaufleben zu rechnen ist. Besteht hingegen hinreichende Sicherheit vor erneuter Verfolgung, scheidet eine Anerkennung als Asylberechtigter aus. Das Fehlen hinreichender Sicherheit vor Verfolgung liegt bei vorverfolgt ausgereisten Asylsuchenden vor, wenn über die bloße Möglichkeit hinaus, Opfer eines erneuten Übergriffs zu werden, objektive Anhaltspunkte eine Wiederholung der ursprünglichen oder aber das erhöhte Risiko einer gleichartigen Verfolgung als nicht ganz entfernte, d.h. reale Möglichkeit erscheinen lassen. Dazu genügt nicht jede, noch so geringe Möglichkeit des abermaligen Verfolgungseintritts. Andererseits muss die Gefahr erneuter Übergriffe nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen sein.

Bei der Prognose, ob dem Ausländer bei seiner Rückkehr in den Heimatstaat politische Verfolgung droht, ist das Staatsgebiet in seiner Gesamtheit in den Blick zu nehmen. Droht dem Ausländer in einem Teil seines Heimatstaates regionale politische Verfolgung, so kann er auf andere Landesteile nur verwiesen werden, wenn diese den Anforderungen an eine inländische Fluchtalternative entsprechen.²

¹ vgl. dazu BVerfGE 54, 341; 83, 216 ff; BVerwGE 67, 195; 68, 171; 74, 160

² vgl. BVerwGE 70, 169, 85, 139, 108, 84; BVerwG, DVBl. 1996, 1257, NVwZ 1977, 1134 und InfAuslR 1991, 181 und Urteil vom 5.10.1999 – 9 C 15.99 -

Politische Verfolgung vor der Ausreise ist rückschauend bezogen auf den letzten Wohn- und Aufenthaltsort des Asylsuchenden zu beurteilen. Die Frage einer drohenden politischen Verfolgung erfordert eine Prognose, die das jeweilige Staatsgebiet in seiner Gesamtheit in den Blick nimmt und auf die absehbare Zukunft ausgerichtet ist. Besteht die Gefahr nur in einem Teil des Herkunftslandes, kann der Betroffene auf Gebiete verwiesen werden, in denen er vor politischer Verfolgung hinreichend sicher ist, wenn ihm dort keine anderen nicht zumutbaren existenziellen Gefahren drohen.

Die Voraussetzungen für die Bejahung von Abschiebungsschutz im Sinne von § 51 I AuslG sind deckungsgleich mit denjenigen des Anspruchs auf Anerkennung als Asylberechtigte nach Art. 16a I GG, soweit es die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung betrifft.

Der Kläger hat seine Berufung zum einen auf individuelle Verfolgungsgründe und zum anderen auf Gruppenverfolgung gestützt. Er hat jedoch nicht glaubhaft gemacht, dass er sein Heimatland wegen erlittener politischer Verfolgung oder aus begründeter Furcht vor politischer Verfolgung verlassen hat. Es ist auch nicht anzunehmen, dass er für den Fall seiner Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit asylrelevante Maßnahmen zu befürchten hat.

Zu den vom Kläger geltend gemachten individuellen Verfolgungsgründen zählen behauptete Übergriffe gegen ihn selbst bzw. Gefährdung wegen eigener politischer Betätigung, Gefährdung wegen Sippenhaft und exilpolitischer Betätigung.

Zunächst ist nicht glaubhaft, dass der Kläger wegen eigener politischer Tätigkeit Verfolgung erlitten hat.

Bei seiner Anhörung hat sich der Kläger als Sympathisant der HADEP – damals noch einer legalen Partei – vorgestellt, dem bei den behaupteten Vorkommnissen in der Zeit vom [REDACTED] auch vorgeworfen worden sei, öfters deren Büro besucht zu haben. In der Klagebegründung hat er seinen Vortrag vertieft und dabei dargelegt, dass er "engen Kontakt zum HADEP-Büro" gehabt habe und auf Veranstaltungen von der Partei als Ordner eingesetzt worden sei. In der zweiten mündlichen Verhandlung hat der Kläger gegenüber dem Verwaltungsgericht seine

Aktivitäten für die HADEP dahingehend konkretisiert, dass er ab 1998 für sie tätig geworden sei, an Veranstaltungen ([REDACTED]) teilgenommen und sich an kulturellen Veranstaltungen aktiv – z.B. durch Sazspielen – beteiligt habe. Schließlich hat er noch ergänzt, dass er [REDACTED] nicht festgenommen worden sei, sondern nur unter Beobachtung gestanden habe; in dieser Zeit habe er ständig für die HADEP gearbeitet, auch noch [REDACTED]

Auch wenn in diesem Zusammenhang die in der zweiten mündlichen Verhandlung gemachten Angaben des Klägers, dass er ein nur mit seinen Daten versehenes Papier als formlosen Mitgliedsantrag eingereicht habe, das von der Partei als ausreichend angesehen und nur mit Blick darauf, dass es in seiner Familie einen Märtyrer gebe, abgelehnt worden sei, nicht glaubhaft sind, da nach der Auskunftslage der Aufnahmeantrag in einem Formular besteht und in einem eher förmlichen Verfahren entschieden wird³, kann zugunsten des Klägers davon ausgegangen werden, dass er tatsächlich in der angegebenen Weise Kontakte zur HADEP hatte. Denn in jedem Fall belegt schon seine eigene Erklärung, er sei wegen seiner Aktivitäten für die HADEP von den Sicherheitskräften mehrfach angesprochen und aufgefordert worden, damit aufzuhören, unternommen hätten sie dagegen aber nichts, dass diese ihnen – selbst wenn sie ihn tatsächlich beobachtet haben sollten - keine Bedeutung beimaßen. Wegen dieser relativ belanglosen Aktivitäten hatte der Kläger weder politische Verfolgung im Heimatland vor seiner Ausreise noch hätte er sie im Falle seiner Rückkehr – auch nach dem Verbot der Partei am 13.3.2003 - zu befürchten; dass der Kläger die behauptete Folter im [REDACTED] wegen seiner Beziehungen zur HADEP erlitten habe, hat er auch selbst nicht vorgetragen. Da die einfache Mitgliedschaft in der (ehemaligen) HADEP schon nicht zu Repressionsmaßnahmen führt⁴ - anderes mag für Funktionäre gelten -, sind bloße Sympathisanten jedenfalls nicht gefährdet.

Auch wegen einer tatsächlichen Unterstützung der PKK drohte und droht dem Kläger keine politische Verfolgung, denn sein Vortrag ist insofern nicht glaubhaft. Ausweislich des Anhörungsprotokolls hat der Kläger angegeben, die Soldaten hätten ihm bei den Vorfällen im Zusammenhang mit der Festnahme vom [REDACTED] vorgeworfen, die PKK zu unterstützen bzw. für diese tätig zu sein – z.B. indem er

³ vgl. Kaya, Stellungnahme an VG Stuttgart (A 16 K 11431/02) vom 22.9.2003

⁴ vgl. AA, Auskunft an VG Göttingen (1 A 266/03) vom 6.2.2004

an diesem Tag Waren für die PKK transportiert habe, was jedoch nicht zugetroffen habe, da es sich um Eigenbedarf aller Mitreisenden gehandelt habe. Auch in der Klagebegründung hat er nur dargelegt, dass er misshandelt worden sei, weil er als Anhänger der PKK angesehen und ihrer Unterstützung verdächtigt worden sei; ihm sei vorgehalten worden, die Türkei zu verleumden, um die PKK zu schützen. Dass er die PKK tatsächlich in irgendeiner Weise unterstützt hätte, hat er indes nicht vorgetragen. Erstmals in der zweiten mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht hat er dann ausgeführt, dass er - ohne dass eine klare zeitliche Zuordnung sicher möglich wäre (vgl. Bl. 119 VG-Akte) - in dieser Zeit begonnen habe, die Guerillakämpfer der PKK aktiv zu unterstützen. Er habe etwa alle zwei Monate 70 –80 Flugblätter erhalten und verteilt. Außerdem habe die PKK ihm Notizblätter übergeben, auf denen notiert gewesen sei, welche Gegenstände, Lebensmittel, Medikamente, Bekleidung usw. die PKK brauche. Diese Notizblätter habe er an die Dorfbewohner weitergegeben, die die Sachen besorgt und bei ihm abgeliefert hätten. Er habe sie dann an die PKK-Kämpfer an einem vorab verabredeten Treffpunkt überbracht. Diese Aktivitäten für die PKK habe er von 1996 bis zu dem von Öcalan verkündeten Waffenstillstand 1999 ausgeübt. Er sei Ansprechpartner der PKK im Dorf gewesen und wegen dieser Aktivitäten zweimal sogar bei den Sicherheitskräften denunziert worden, und zwar [REDACTED]. 1997 sei er deswegen einen Tag und [REDACTED] zwei Tage lang festgehalten und verhört worden. Er habe immer alle Vorwürfe bestritten und seine Aktivitäten nach seiner Freilassung fortgesetzt. In diesen beiden Jahren habe es keine weiteren Festnahmen und auch keine erwähnenswerten Maßnahmen der Sicherheitskräfte mehr gegeben. Allerdings sei er im [REDACTED], als sein Bruder A wegen seiner Teilnahme an einer Veranstaltung der DHKP-C festgenommen worden sei, 12 bis 15 Stunden festgehalten und zu seinem Bruder befragt worden; dabei sei ihm auch der Vorwurf, die PKK zu unterstützen, gemacht worden. Im Jahre 2000, nach dem Waffenstillstand von Öcalan, sei er für die PKK nicht mehr so aktiv gewesen. Diese Steigerung im Vortrag vor dem Verwaltungsgericht ist so überraschend und erheblich, dass eine aktive Unterstützung der PKK dem Kläger nicht abgenommen werden kann und sich auch grundlegende Zweifel an seiner Glaubwürdigkeit erheben.

Diese Zweifel werden durch den widersprüchlichen Vortrag des Klägers zu den angeblichen Vorkommnissen, die zum Tod seines Vaters am [REDACTED] geführt

haben sollen, verstärkt. Ungereimt erscheint seine bei seiner Anhörung gegebene Schilderung schon insofern, als er zunächst angab, dass sein Vater und er selbst am [REDACTED] von den Sicherheitskräften "zu Hause" festgenommen und zur Wache nach [REDACTED] gebracht worden seien, dann aber später erklärte, er habe an jenem Tag, als er festgenommen worden sei, nicht gewusst, dass sein Vater auch festgenommen worden sei; diesen habe er dann vor der Militärwache gesehen, als er am [REDACTED] freigelassen worden sei. Auf Befragen des Senats hat er hierzu erklärt, er persönlich sei am [REDACTED] im Teehaus, sein Vater am selben Tag dagegen zu Hause festgenommen worden. Nach drei Tagen seien sie freigelassen worden. Auf Vorhalt der anderslautenden Daten und der Angabe, sein Vater habe nach der Freilassung noch drei Tage gelebt, wie er bei seiner Anhörung angegeben habe, hat der Kläger dann erklärt, am [REDACTED] sei sein Vater freigelassen worden und habe dann noch einen Tag gelebt. Dabei hat er sich bei seinem Vortrag erkennbar am Todestag seines Vaters orientiert, der – so der dem Senat vermittelte Eindruck – für ihn ein persönlich einschneidendes Ereignis darstellte. Es muss deshalb mehr als verwundern, dass er über die Zeitspanne, die sein angeblich gefolterter Vater nach seiner Freilassung noch lebte – ein Tag bzw. drei Tage –, bis er an seinen Verletzungen starb, widersprüchliche Aussagen machte, da eine solche Leidenszeit doch besonders im Gedächtnis der Angehörigen haften bleiben müsste. Da der Kläger also nicht nur die Daten von Verhaftung und Freilassung, sondern – gerade – auch die Dauer der Leidenszeit seines Vaters zwischen Freilassung und folterbedingtem Tod anders als im Verwaltungsverfahren angibt, drängt sich der Schluss auf, dass Festnahme und Folterung tatsächlich nicht stattgefunden haben, sondern für diesen Vortrag lediglich der Todestag seines Vaters als "Aufhänger" genommen wurde. Dies bedeutet zugleich, dass auch die eigene Festnahme des Klägers in diesem Zusammenhang nicht glaubhaft ist.

Die Geschehensabläufe am [REDACTED] hat der Kläger zwar aufs Ganze gesehen detailreich dargestellt und sie dürften auf der Grundlage der damaligen durch das Notstandsrecht bedingten Ausnahmesituation in Tunceli, das ungenehmigte Nachtfahrten verbot, nach den Erkenntnissen des Senats in der Heimatregion in der geschilderten Weise als solche keine Ausnahmerecheinung gewesen sein. Es gibt jedoch auch bei diesem wichtigen Teil des Klägervortrags (Folter während der Festnahmezeit bis zum [REDACTED]) nicht unerhebliche Ungereimtheiten und Widersprüche.

Aus dem Vortrag des Klägers bei seiner Anhörung geht klar hervor, dass er, auch wenn er häufigen Befragungen bzw. Verhören wegen seiner Brüder ausgesetzt war, sein Heimatland letztlich wegen der erlittenen Folter und der Furcht vor weiterer Folter verlassen haben will. Obwohl er bei seiner Anhörung betont hat, dass er nicht wegen der ständigen Festnahmen ausgereist sei, sondern weil man ihn "zuletzt ja immer wieder bedroht" habe (S. 9 Anhörungsniederschrift), ist klar, dass damit die erstmals im Zusammenhang mit seiner Freilassung erwähnte (S. 6 Anhörungsniederschrift) und später als Reaktion auf seine Weigerung, den Sicherheitskräften trotz Unterschriftsleistung Informationen über die PKK zukommen zu lassen, näher erläuterte Drohung gemeint war, sie würden sich bald wieder sehen und das Vergnügen miteinander haben, im Gefängnis würde er ruhig schlafen, so könnten sie ihn foltern und freilassen und wieder festnehmen, gerade wie sie das wollten (S. 7 Anhörungsniederschrift). Gerade im Zusammenhang mit der behaupteten eben erst erlittenen schweren Folter kommt einer derartigen Drohung naturgemäß besonderes Gewicht zu, da sie künftige vergleichbare Misshandlungen in den Raum stellt. Auf die Frage des Senats, wann er zuletzt bedroht worden sei, wie er als Ausreisegrund angegeben habe, hat er aber diese Drohung, die er bei der Anhörung als Grund für seine Ausreise aus dem Heimatland angegeben hat, überhaupt nicht erwähnt, sondern vielmehr dargelegt, dass er von Soldaten bedroht worden sei, etwa beim Einkauf in Akpazar mit den Worten "Du wirst nicht mehr lange leben". Ein Datum könne er hierfür nicht nennen, es sei öfter passiert. Bei den Nüfus-Kontrollen habe es Listen gegeben. Sie seien oft bedroht worden, z.B. wenn in einer Familie jemand umgekommen sei, hätten sie zu einem gesagt: "Du hast denselben Namen, du gehörst zu der Familie." Auch sei ihm gedroht worden, sein Haus in Brand zu setzen und ihn zu erschießen, weil er ein Terrorist sei. Die Dorfschützer hätten sie schikaniert. Wenn man sich gegen die faschistische Regierung wende, werde man getötet; in Akpazar hätten sie gezielt Leute getötet. Das könne ihm auch passieren. Dieser Vortrag hat ersichtlich mit der Art der Behandlung und Verunsicherung der Bevölkerung in der Heimatregion des Klägers durch Soldaten, aber nichts mit dem bei der Anhörung genannten ausdrücklichen Ausreisegrund zu tun.

Auf Nachfrage des Senats hat der Kläger zudem – im Widerspruch zur Anhörung - angegeben, dass er bei seiner Freilassung zu dem Offizier nichts weiter gesagt

habe; er sei froh gewesen, dass er freigelassen worden sei und habe keinesfalls gesagt, dass er trotz der Unterschrift keinerlei Informationen liefern würde. Er könne sich heute nicht mehr erklären, warum diese Äußerung in das Anhörungsprotokoll so aufgenommen worden sei. Die ausweislich des Anhörungsprotokolls bei seiner Freilassung geäußerte Drohung des Offiziers, sie würden bald wieder das Vergnügen miteinander haben, ist jedoch nachdrücklich als Reaktion auf seine eigene Weigerung mitgeteilt, trotz Unterschriftsleistung den Sicherheitskräften Informationen über die PKK weiterzugeben. Durch die Erklärung gegenüber dem Senat, dass er dies keinesfalls gesagt habe, er "nichts weiter" gesagt habe, entfällt auch die Grundlage für die behauptete Drohung, so dass nicht angenommen werden kann, dass es die behauptete Drohung bei seiner Freilassung tatsächlich gegeben hat. Dem entspricht, dass er diese gegenüber dem Senat auf ausdrückliche Frage nach den als Ausreisegrund genannten Drohungen nicht mehr erwähnt hat, sondern lediglich allgemeine, nicht einmal zeitlich einordbare Drohungen nannte. Die Drohung konnte folglich auch nicht Grund für seine Ausreise gewesen sein. Dieser nicht hinreichend erklärte Widerspruch wiegt schwer, weil er den Kläger Vortrag in einem zentralen Punkt seines behaupteten Verfolgungsschicksals erschüttert.

Ferner hat der Kläger bei seiner Anhörung ausgeführt, bei seiner Vernehmung hätten ihn, weil er nicht habe zugeben wollen, dass die PKK u.a. ihn bei der zweiten Kontrolle zusammengeschlagen habe, Angehörige eines Sonderteams zusammengeschlagen und getreten und ihn schließlich gezwungen, ein Geständnis zu unterzeichnen, von dem er nicht wisse, was drin stehe, weil er es nicht habe lesen dürfen. Später hat er dann erklärt, er habe den Offizier bei seiner Freilassung gefragt, was er denn nun unterschrieben habe. Dieser habe geantwortet, er habe unterschrieben, dass die PKK den Traktor verbrannt habe und dass er den Sicherheitskräften Informationen über die PKK weitergeben würde. Auf Nachfrage hat er bei seiner Anhörung diese erwartete Zusammenarbeit dahingehend umschrieben, dass die Sicherheitskräfte von ihm genau hätten wissen wollen, welche Dorfbewohner die Organisation unterstützten und ähnliche Informationen. Demgegenüber hat er in der zweiten mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht angegeben, er sei aufgefordert worden, als Dorfschützer zu arbeiten. Wenn auch von einem Dorfschützer die Weitergabe von Informationen verlangt wird, so unterscheidet sich das von vom Staat bezahlten und bewaffneten Personen aus

geübte, durch auf dem Dorfgesetz Nr. 442 basierende Verordnung reglementierte Amt von der bei der Anhörung umschriebenen Spitzeltätigkeit doch deutlich⁵, wie auch zweifellos jedem erwachsenen durchschnittlich intelligenten Bewohner der Heimatregion des Klägers, in der Dorfschützer seit Jahren im Alltag erlebt werden, und auch dem Kläger, der über Schikanen durch Dorfschützer klagte, bekannt ist. Dass diese Abweichung im Vortrag auf eine Ungenauigkeit des Dolmetschers zurückzuführen sein könnte, ist nicht ersichtlich und auch vom Kläger, der die Protokolle der mündlichen Verhandlungen erster Instanz offensichtlich sehr sorgfältig auf ihre inhaltliche Richtigkeit überprüft hat bzw. überprüfen ließ, nicht vorgetragen worden, obwohl die unterschiedliche Bedeutung der beiden Versionen des entsprechenden Vortrags des Klägers offen zu Tage tritt.

Bei der Anhörung hat der Kläger hinsichtlich der erlittenen Misshandlungen angegeben, er sei während der Haft nackt von den Angehörigen des Sonderteams zusammengeschlagen und getreten worden; geschlagen hätten sie mit Stöcken auf die Füße, die Beine, die Hände, überall hin am gesamten Körper, an seinen Seiten habe er noch Folterspuren, am Rücken wahrscheinlich auch. Ausweislich des Protokolls der zweiten mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht hat der Kläger berichtet, dass sein Cousin und er eine Woche lang festgehalten worden seien und dabei beide verhört und erheblich misshandelt worden seien. Die Misshandlungen hätten dergestalt ausgesehen, dass er total nackt gewesen sei und mit Stöcken geschlagen worden sei. Gegenüber dem Senat erklärte er hierzu, seine Augen seien verbunden und seine Hände auf dem Rücken zusammen gebunden worden. Er habe Schläge und Tritte in den Bauch bekommen. Sie hätten Stöcke in der Hand gehabt und hätten auch mit der Faust geschlagen. Nach diesen Misshandlungen, bei deren Schilderungen dahinstehen kann, ob sie im Wesentlichen inhaltlich gleichbleibend erfolgt sind, ist der Kläger ausweislich des Anhörungsprotokolls "dann weggegangen", er "ging nach Hause". Dem Senat hat er jedoch – nach Formulierungen in der ersten und zweiten mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht ("... habe ich mich sofort ins Dorf zurückbegeben" bzw. "... kehrte ich gemeinsam mit M C ins Heimatdorf zurück"), die über die Art und Weise, wie er nach Hause gekommen ist, nichts Konkretes aussagten - erklärt, sein Cousin und er seien von seinem Bruder, den sie nach ihrer Freilassung

⁵ vgl. AA., Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei (Stand: April 2004)

zufällig in der Nähe der Wache getroffen hätten, mit dem PKW nach Hause gebracht worden.

Seinen Zustand nach den angegebenen Misshandlungen hat der Kläger bei seiner Anhörung dahingehend beschrieben, dass er Schmerzen und Angst um sein Leben gehabt habe. Gegenüber dem Senat hat er erklärt, dass er sich nach der Freilassung kaum noch auf den Beinen halten können und schwere Depressionen gehabt habe, er sei überall verletzt gewesen. Er wisse nicht, woher er die Kraft genommen habe. Wenn er nicht so kampfbereit gewesen wäre, hätte er nicht mehr laufen können. Er habe aus Mund und Nase geblutet und Streifen auf dem Rücken gehabt, die wie entzündet gewesen seien. Auch habe er sich nicht mehr setzen können – bzw. auf Vorhalt: sich kaum mehr setzen können -. Er habe schwere Depressionen gehabt und am ganzen Körper gezittert. Die Schmerzen habe er aber eigentlich nicht mehr wahrgenommen. Er habe große Angst vor den Sicherheitskräften gehabt, weil man nie wisse, was im nächsten Moment passieren könne.

Der Senat hat indes erhebliche Zweifel, dass der Kläger nach seiner Freilassung in dem geschilderten Verletzungs- und Erschöpfungszustand noch in derselben Nacht sein Heimatdorf verlassen hat, eine halbe Stunde durch die Berge zum nächsten Ort gelaufen ist und die weite Reise nach [REDACTED] angetreten hat. Auf Frage des Vertreters der Beklagten, wie er es in seinem körperlichen Zustand geschafft habe, die Reise nach Istanbul anzutreten, hat der Kläger hierzu erklärt, wenn ersterer seine Angst gehabt hätte, würde er auch gelaufen sein und die Schmerzen zurückgedrängt haben. Dass jemand, der konkret und in Kürze einen neuerlichen Zugriff des Staates fürchtet, auch in einem Zustand wie dem vom Kläger zuletzt geschilderten sich zwingt, noch in derselben Nacht aufbrechen, um sich in Sicherheit zu bringen, ist nachvollziehbar. Der Kläger befand sich aber auf der Grundlage seiner zuletzt gemachten Äußerungen nach seiner Freilassung nicht in einer solchen akuten Gefahrenlage. Er hatte zwar auch künftig mit weiteren Verhören wegen seiner Brüder und auch Willkürmaßnahmen zu rechnen. Nach dem Vorstehenden kann er, der selbst nicht wegen einer Straftat gesucht wurde, insbesondere auch nicht durch eine – wie ursprünglich behauptet - bei seiner Freilassung von einem Offizier geäußerte Drohung mit weiterer Folter zur sofortigen Ausreise veranlasst worden sein, denn diese Drohung hat es nach dem

Vorgesagten nicht gegeben. Das bestätigt auch seine allgemein gehaltene Antwort, in seiner Heimat könne alle 10 Minuten etwas passieren, auf die weitere Frage, warum er denn noch in derselben Nacht losgegangen sei (Bl. 129 OVG-Akte). Wenn er sich aber ohne eine auch nur kurze Ruhephase auf den Weg ins Ausland machte, obwohl keine akute Verfolgungssituation vorlag, lässt dies darauf schließen, dass er sich tatsächlich nicht in dem behaupteten schlechten Gesundheitszustand befand. Dadurch werden wiederum behauptete Haft und Folter, die als solche für die Heimatregion des Klägers keine Seltenheit und zweifellos allgemein bekannt sind, durchgreifend in Frage gestellt.

Nach allem bestehen angesichts der vorgenannten zahlreichen Widersprüche und Ungereimtheiten im Vortrag des Klägers durchgreifende Zweifel an seiner Glaubwürdigkeit insgesamt; der Senat konnte sich nicht von der Wahrheit des geltend gemachten Verfolgungsschicksals überzeugen. Es kann daher auch dahinstehen, inwieweit das beim Bundesgrenzschutz erstellte Protokoll verwertbar wäre, nach dem der Kläger im Widerspruch zu seinem Asylvortrag angab, er sei nach Istanbul gefahren, um dort zu arbeiten, und habe dann eine Gelegenheit zur Ausreise nach Deutschland ergriffen.

Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass er mit Blick auf die gegenüber dem Senat als Ausreisegrund genannten Drohungen – diese als wahr unterstellt - insoweit in einer konkreten Gefährdungssituation ausreiste, denn diese Drohungen dienten ebenso wie die Schikanen offensichtlich der Verunsicherung und Einschüchterung des Klägers und der übrigen von den Äußerungen Betroffenen, während keine konkreten Anhaltspunkte dafür erkennbar sind, dass sie ernstzunehmende Ankündigungen asylrelevanter Maßnahmen zum Inhalt hatten.

Wenngleich allgemein gemäß der Erkenntnislage des Senats ohne weiteres davon ausgegangen werden kann, dass die Familie des Klägers einschließlich seiner Person insbesondere wegen des als [REDACTED] erschossenen Bruders A und seiner beiden nach Deutschland ausgereisten Brüder häufig verhöhrt, beschimpft, bedroht und auf andere Weise belästigt wurde und dass er ebenso wie die anderen Bewohner der heimatlichen Region etlichen Schikanen und sonstigen Belästigungen von staatlicher Seite ausgesetzt war, so geht aus seinem Vortrag nicht glaubhaft hervor, dass diese Maßnahmen asylrelevante Ausmaße ange

nommen und beim Kläger unmittelbar zur Ausreise geführt hätten. Der Kläger hat nach dem Dargelegten auch unter dem Aspekt der Sippenhaft, die es im eigentlichen Sinne in der Türkei nicht gibt, Familienangehörige – etwa von vermeintlichen oder tatsächlichen PKK-Mitgliedern oder Sympathisanten – werden allerdings zu Vernehmungen geladen, z.B. um über den Aufenthalt von Verdächtigen befragt zu werden⁶, dabei sind Übergriffe möglich⁷ - keine Vorverfolgung erlitten.

Danach ist festzuhalten, dass der Kläger keine individuelle politische Verfolgung im Heimatland erlitten bzw. als unmittelbar bevorstehend zu befürchten hatte und wegen des insoweit vorgetragenen Sachverhalts deshalb auch bei einer Rückkehr nicht mit asylerberheblichen Maßnahmen beachtlich wahrscheinlich zu rechnen hat.

Auch unter dem geltend gemachten Aspekt der Gruppenverfolgung - sei es als Alevit, sei es als kurdischer Volkszugehöriger - hat er sein Heimatland aus Furcht vor Verfolgung nicht verlassen müssen.

Zum einen gab es weder zum Zeitpunkt der Ausreise des Klägers noch gibt es aus heutiger Sicht Anhaltspunkte für eine (Gruppen-)Verfolgung von Aleviten in der Türkei, auch wenn die knapp ein Drittel der türkischen Bevölkerung umfassende, offiziell nicht als solche anerkannte Glaubensgemeinschaft bei der Religionsausübung mit etlichen Erschwernissen zu kämpfen hat⁸; der Kläger hat eine Verfolgung im Übrigen selbst nicht substantiiert vorgetragen.

Zum anderen unterliegen Kurden nach der ständigen Rechtsprechung des Obergerichtes des Saarlandes⁹ zwar möglicherweise in den - damaligen - Notstandsprovinzen einer unmittelbaren staatlichen Gruppenverfolgung, ihnen

⁶ vgl. AA., Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei (Stand: April 2004) vom 19.5.2004; AA, Auskunft an VG Regensburg vom 12.7.2004 – 508-516.80/426703 -

⁷ vgl. Kaya, Stellungnahme an VG Augsburg (Au 4 K 01.30551) vom 21.7.2003

⁸ AA., Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei vom 19.5.2004 – 508-516.80/3 TUR -

⁹ so etwa Urteile des langjährig für das Herkunftsland Türkei zuständigen 9.Senates vom 8.11.1995 – 9 R 70/93 -, vom 19.2.1999 - 9 R 21/97 -, vom 10.11.1999 - 9 R 28/98 – und vom 29.3.2000 – 9 R 10/98 - sowie Beschlüsse vom 11.1.1999 - 9 Q 275/98 -, vom 5.3.1999 - 9 Q 150/98 -, vom 1.3.1999 - 9 Q 41/99 -, vom 2.2.2000 – 9 Q 22/00 -, vom 28.2.2001 – 9 Q 24/01 – und vom 15.4.2002 – 9 Q 122/01 - m.w.N.; dieser Rechtsprechung hat sich der 2. Senat angeschlossen: etwa Beschluss vom 15.7.2003 – 2 Q 46/03 -

steht jedoch, wenn sie politisch nicht auffällig geworden sind, im Westen der Türkei, insbesondere in den Großstädten dieses Landesteils, eine ihre Anerkennung als Asyl- und Abschiebungsschutzberechtigte unter diesem Aspekt ausschließende Fluchtalternative offen. Auch das in der Folge der Inhaftierung und Verurteilung des PKK-Chefs Abdullah Öcalan in der Türkei festzustellende härtere Vorgehen der türkischen Sicherheitskräfte gegen kurdische Volkszugehörige auch im Westen der Türkei - verbunden mit der Duldung von Übergriffen Dritter gegenüber Kurden - hat sich danach erkennbar auf Demonstranten und sonstige Aktivisten für die kurdische Sache bezogen und nicht ohne Unterschied alle Kurden allein in Anknüpfung an ihre kurdische Volkszugehörigkeit betroffen. So hat das Auswärtige Amt¹⁰ in seinem im Zeitpunkt der Ausreise des Klägers noch aktuellen Lagebericht ausgeführt, dass es nach wie vor für Kurden generell, für solche aus dem südöstlichen Kurdengebiet und auch für Kurden aus den Notstandsgebieten eine Ausweichmöglichkeit gebe. Im Einzelfall könne dies durchaus aber nicht der Fall sein. In den Siedlungen, die Türken kurdischer Volkszugehörigkeit, die zunächst wegen des wirtschaftlichen Gefälles, in den letzten Jahren aber hauptsächlich in der Folge von PKK-Terror und staatlicher Repression ihre Dörfer im Südosten verlassen hätten, in einigen Großstädten der Türkei (z.B. Adana, Mersin) gebildet hätten, komme es zwar überdurchschnittlich häufig zu Polizeirazzien mit zahlreichen vorläufigen Festnahmen, die Teil der Suche der Sicherheitskräfte nach PKK-Mitgliedern und Sympathisanten seien und immer wieder zu Übergriffen der beteiligten Sicherheitskräfte führten. Diese Vorgänge seien Teil der - landesweit und ohne Unterschied der ethnischen Verhältnisse - menschenrechtlich bedenklichen Praktiken türkischer Sicherheitskräfte. Die Maßnahmen seien jedoch nicht ethnisch motiviert oder definiert. Daran ändere nichts, dass an den fraglichen Orten überwiegend Kurden diesem Risiko ausgesetzt seien. Zur wirtschaftlichen Situation von Kurden in west- und südtürkischen Städten könnten keine generalisierenden Aussagen gemacht werden. Manche Kurden hätten es dort zu beträchtlichem Wohlstand gebracht, andere lebten hingegen in den Armutsquartieren an der Peripherie der Großstädte. Unterschiedlicher Bildungsstand, persönliche Beweglichkeit sowie Einbindung in soziale Klassen wie Familie oder ehemalige Dorfgemeinschaft spielten dabei eine wichtige Rolle. Rumpf¹¹ geht bei der Prüfung einer in

¹⁰ AA., Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei vom 22.6.2000 – 514-516.80/3 TUR -

¹¹ Rumpf, Stellungnahme an VG Augsburg vom 23.1.2001 (Au 4 98.30203)

ländischen Fluchtalternative davon aus, dass es für die Folterproblematik schwierig sei, Alternativen zu bestimmen. Istanbul gehöre zwar zu den Provinzen, in denen – abgesehen vom Südosten – die meisten Vorfälle in dieser Hinsicht registriert würden. Allerdings sei Istanbul nicht nur mit zwischen 12 und 15 Millionen Einwohnern die größte, sondern auch in ihrer sozialen und ethnischen Vielfalt lebendigste Provinz, in der zudem die besten Möglichkeiten bestünden, sich weitgehend unerkannt und unbehelligt niederzulassen.

Dass es dem Kläger, der [REDACTED] ausweislich des Protokolls der zweiten mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht bereits [REDACTED] gearbeitet hatte und heimkehrte, nachdem sein Arbeitgeber ihm gekündigt hatte, im Zeitpunkt seiner Ausreise nach Deutschland nicht möglich und zumutbar gewesen wäre, sich etwa im westlichen Bereich der Türkei, insbesondere in [REDACTED] oder auch in [REDACTED], wo seine Mutter einen weiteren Wohnsitz hat - und sie nunmehr auch mit einem Bruder lebt -, niederzulassen, ist nicht ersichtlich, zumal der Kläger nicht landesweit gesucht wurde. Auch hätte der vorgetragene Umstand, dass er aus einer wirtschaftlich gut gestellten Familie stammt, ihm ein Fußfassen im Westen zweifellos erleichtert. Umstände, die in Frage stellen könnten, dass der Kläger gegebenenfalls in der West- Türkei wirtschaftlich ein Leben oberhalb des Existenzminimums hätte führen können und nunmehr auch führen könnte, sind weder substantiiert vorgetragen noch angesichts der persönlichen Verhältnisse des noch jungen Klägers, der türkisch spricht, ersichtlich. Dass er seinem Vortrag bei seiner Anhörung durch die Beklagte nach bei seinem Arbeitsaufenthalt in [REDACTED] am [REDACTED] festgenommen und drei Tage auf der Wache festgehalten wurde, nachdem die Polizei in seine Wohnung eingedrungen war und ihn als "Sohn einer terroristischen Familie" bezeichnet hatte, spricht nicht dagegen, dass er – auch - im Westen der Türkei eine inländische Fluchtalternative hätte finden können. Abgesehen davon, dass sein Vortrag hierzu so wenig konkret ist, dass schon deshalb Zweifel an seinem Wahrheitsgehalt bestehen und hinsichtlich der Glaubwürdigkeit des Klägers überhaupt auf o.g. Ausführungen verwiesen werden kann, hat es sich offensichtlich – die Richtigkeit der Erklärung unterstellt – lediglich um eine Razzia gehandelt. Dafür, dass er nicht ernsthaft mit Terrorismus in Zusammenhang gebracht worden war, spricht entscheidend, dass die Polizisten ihn

nach dem Anhörungsprotokoll lediglich gefragt hatten, was er überhaupt in Istanbul mache. Soweit ihm ausweislich seiner Aussage in der zweiten mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht nicht nur die Frage gestellt worden sein soll, ob er an der bevorstehenden Newrozfeier teilnehmen wolle, sondern ihm außer seinen „Familienbanden“ vorgeworfen sein soll, auf seiner Arbeitsstelle über die PKK zu reden, stellt dies eine deutliche, die Glaubhaftigkeit der Aussage in Frage stellende Steigerung dar. Im Übrigen hat der Kläger nicht dargelegt, dass gegen ihn belastendes Material vorgelegen hätte.

Auch die neueren Erkenntnisse geben keinen Anlass, das Vorliegen einer inländischen Fluchtalternative im Falle des Klägers durchgreifend in Frage zu stellen. Im neuesten Lagebericht des Auswärtigen Amtes¹² wird – unter Wiederholung des in dem o.g. Lagebericht¹³ Wiedergegebenen im Übrigen - ausgeführt, das Kurden-Problem betreffe vor allem Landesteile, in denen die kurdischstämmige Bevölkerung stark vertreten sei bzw. die Bevölkerungsmehrheit bilde, d.h. den Südosten sowie die großen Städte im Süden und Westen der Türkei. Es gebe aber zahlreiche Beispiele von Kurden, die aus dem ehemaligen "Notstandsgebiet" ausgewichen seien und sich nicht in den neuen Kurdenvierteln der großen Städte, sondern in weniger von Terror und Terrorbekämpfung betroffenen Regionen niedergelassen hätten. Zur wirtschaftlichen Situation von umgesiedelten Kurden könnten weiterhin keine generalisierenden Aussagen gemacht werden.

Hiervon ausgehend ist festzustellen, dass die oben geschilderte persönliche Situation des Klägers sich nicht in einer Weise zu seinem Nachteil verändert hat, dass das Vorliegen einer inländischen Fluchtalternative für den Fall seiner Rückkehr nunmehr zu verneinen wäre. Eine Gefährdung wegen seiner Familie – einem ■■■■ als PKK-Kämpfer erschossenen Bruder, seinen beiden in Deutschland lebenden Brüdern und einem in einer Guerilla-Einheit kämpfenden Cousin - auch im Westen ist nicht wahrscheinlich. Denn insofern ist zu sehen, dass fünf seiner Brüder in der Türkei leben, einer sogar in seinem Heimatdorf und zwar ohne dass dieser ausweislich des Klägervortrags - obwohl die Kontrollen wieder erheblich zugenommen haben sollen - asylerberbliche Maßnahmen wegen der genannten

¹² AA., Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei vom 19.5.2004 – 508-516.80/3 TUR -

¹³ AA., Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei vom 22.6.2000 – 514-516.80/3 TUR -

Familienmitglieder erlitten hätte, wenngleich nach der Darstellung des Klägers in seinem Schriftsatz vom 31.3.2004 seine Familie seinetwegen unter Druck gesetzt und gegen ihn noch immer Erkundigungen eingeholt werden sollen, wobei Anlass hierfür sein ungeklärter Aufenthalt und sein in einer Guerilla- Einheit kämpfender Cousin seien. Vier dieser Brüder konnten in der Türkei sogar studieren bzw. einer, der bei der Mutter in ■■■■■ lebende M, studiert noch. Zwei dieser vier Brüder haben ihr Studium mittlerweile abgeschlossen, einer musste die Universität ohne Abschluss verlassen, weil er die DHKP-C unterstützt haben soll. Von seinem im Heimatort lebenden Bruder weiß der Kläger, dass es seinen Brüdern gutgeht. Dass diese vier Brüder Probleme wegen der Familie haben, ist nicht vorgetragen. Insgesamt besteht offensichtlich kein Verfolgungsinteresse des türkischen Staates an ihnen. Soweit der Kläger - im Zusammenhang mit dem behaupteten, allerdings nicht substantiiert vorgetragenen Verfolgungsinteresse auch nach einer Freilassung - mit Blick auf seinen ehemals im Verdacht der Unterstützung der DHKP-C stehenden Bruders E- erstinstanzlich dargelegt hat, dieser sei trotz Freispruchs für ein Jahr von der Universität entfernt worden, nicht mehr nach ■■■■■ zurückgekehrt und lebe nunmehr ohne offiziellen Wohnsitz, kann daraus nicht geschlossen werden, - zumindest - dieser Bruder müsse im Untergrund leben, denn es kann ausgeschlossen werden, dass es ihm andernfalls gelungen wäre, sein Studium nach dem zeitweisen Ausschluss von der Universität noch abzuschließen.

Es ist auch nicht feststellbar, dass der Kläger gehindert wäre, Gebiete der inländischen Fluchtalternative zu erreichen, denn ihm droht nicht beachtlich wahrscheinlich Folter bei seiner Einreise.

Nach der Rechtsprechung des Gerichts werden zurückkehrende Asylbewerber nicht routinemäßig - das heißt ohne Vorliegen von Besonderheiten, allein aufgrund eines längeren Auslandsaufenthaltes - bei der Wiedereinreise in die Türkei inhaftiert und asylerheblichen Misshandlungen bis hin zur Folter ausgesetzt¹⁴. Kurdischen Volkszugehörigen türkischer Staatsangehörigkeit, bei denen festzustellen ist, dass sie landesweit gesucht werden oder sich exilpolitisch exponiert haben, droht jedoch nach der ständigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts¹⁵

¹⁴ vgl. zu Einreisekontrollen etwa AA., Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei vom 19.5.2004 – 508-516.80/3 TUR -

¹⁵ vgl. etwa Urteil vom 18.2.1999 – 9 R 21/97 – m.w.N.; Beschlüsse vom 29.4.2003 – 2 Q 116/03 – und vom 10.4.2003 – 2 Q 110/03 -

- zu deren Änderung der Senat trotz der von der Türkei zwischenzeitlich angegangenen Reformen, die aber die Situation noch nicht entscheidend unter rechtsstaatlichen Aspekten verbessert haben, keinen Anlass sieht, weshalb der gestellte Hilfsbeweis Antrag des Klägers gegenstandslos ist - bei ihrer Rückkehr in die Türkei politische asylrelevante Verfolgung in Gestalt von Misshandlung in Polizeigewahrsam. Dabei ist es eine Frage der Einzelfallwertung, ob für den jeweiligen asylsuchenden Ausländer nach den Umständen seiner Betätigung mit dem erforderlichen Wahrscheinlichkeitsgrad angenommen werden kann, dass er sich derart exilpolitisch exponiert hat, dass erwartet werden kann, seine eigene Betätigung sei von der türkischen Auslandsbeobachtung als türkeikritisch - das heißt als kurdisch-separatistisch oder links-extremistisch - angesehen und erfasst worden, sowie ob auch eine genügende Identifizierung als beachtlich wahrscheinlich erscheint. Die bloße Teilnahme an exilpolitischen kurdischen Veranstaltungen genügt ebenso wenig für die Annahme einer exponierten exilpolitischen Betätigung wie eine Bildberichterstattung in Medien, von denen angenommen werden kann, dass sie von der türkischen Auslandsbeobachtung beobachtet werden. Etwas anderes hat das Gericht in diesen Fällen nur dann angenommen, wenn die exilpolitische Betätigung verbunden war mit aus der Masse exilpolitischer Betätigungen herausragenden, publizitätswirksamen Aktionen und im Einzelfall außerdem bei der Bildberichterstattung über das jeweilige Ereignis der einzelne Teilnehmer wegen der Überschaubarkeit des Teilnehmerkreises wenigstens durch die Bildwiedergabe deutlich erkennbar gewesen ist und durch den Zusammenhang zwischen Veranstaltung und einer die Identifizierbarkeit begünstigenden Bildberichterstattung deutlich geworden ist, dass er sich in eigener Person eindeutig türkeikritisch betätigt und durch diese Betätigung die Türkei und damit das Türkentum oder die türkische Politik im Ausland kritisiert beziehungsweise in Misskritik gebracht hat.

Dass der Kläger wegen seiner exilpolitischen Aktivitäten asylerberhebliche Maßnahmen bei seiner Rückkehr zu erwarten hätte, ist jedoch nicht wahrscheinlich. Aus seiner Abbildung in der Özgür Politika vom [REDACTED], in der er nach Auffassung des Senats schon nicht eindeutig zu erkennen und zudem ohne Namen als einfacher Teilnehmer abgebildet ist, kann er für eine Rückkehrgefährdung nichts herleiten. Im Kurdischen Kulturverein A-Stadt, von dessen Beobachtung durch die türkischen Sicherheitsbehörden ausgegangen werden kann¹⁶, ist der Kläger einfa

¹⁶ vgl. Taylan, Stellungnahme an VG Frankfurt/ Oder (8 K 96/96.A) vom 26.6.2004

ches Mitglied. Dass er für diesen Verein, wie er mit Schriftsatz vom 10.9.2002 vortragen ließ, Eintrittskarten für Veranstaltungen vertreibt und Kurden anspricht, in den Verein zu kommen und sich fortzubilden, sowie die Zeitungen Serxwebun und Ciwan verkauft, an Kundgebungen teilnimmt und dann für die Transparente zuständig ist, vermag ihm keine hervorgehoben erscheinende Position im Kreis der exilpolitisch Tätigen zu verschaffen. Die Richtigkeit dieser Einschätzung bestätigt auch seine Erklärung in der mündlichen Verhandlung vom 18.12.2002, wonach er sich zwar im Verein an kulturellen Veranstaltungen beteilige und insbesondere Saz spiele, ferner mit Freunden die Familien besuche und sie über das Vereinsleben informiere. Außerdem veranstalteten sie auch interne Versammlungen. Überwiegend arbeite er jedoch mit Jugendlichen zusammen, mit denen er z.B. Fußball spiele.

Entgegen seiner Annahme drohen dem Kläger auch nicht wegen seiner Herkunft aus der Provinz Tunceli beachtlich wahrscheinlich asylrelevante Maßnahmen bei seiner Einreise.

Soweit Kaya¹⁷ die These aufgestellt hat, dass mit verschärften Einreisekontrollen zu rechnen sei, wenn die Bedeutung des Heimatortes für den Kampf Verdacht erzeuge, hat die zur Hinterfragung dieser These durchgeführte Beweiserhebung des Verwaltungsgerichts Sigmaringen zu keiner Bestätigung geführt. So teilte Taylan¹⁸ mit, diese Kategorie einer besonderen Gefährdung sei ihm vollkommen neu; er kenne kein einziges Verfahren, in dem für den Kampf verdächtige Orte eine tragende Rolle gespielt hätten. Auch eine Anfrage bei seinen Informanten, die Rechtsanwälte in politischen Verfahren seien, habe zum Ergebnis geführt, dass diese noch nie so etwas gehört oder gelesen hätten. Zwar könne in der Türkei alles Mögliche verdächtig werden, dass aber „Orte bzw. Menschen aus bestimmten Ortschaften grundsätzlich als verdächtig gelten“, sei auch diesen Rechtsanwälten nicht bekannt gewesen. Das Auswärtige Amt¹⁹ führte zur gleichen Fragestellung aus, dass es die Ansicht des Gutachters Kaya zur Möglichkeit ausgedehnter Nachforschungen im Fall von Personen, die aus Orten stammen, die für den

¹⁷ vgl. Kaya, Stellungnahme vom 18.8.1998 an VG Würzburg – W 4 K 96.30821 -

¹⁸ Taylan, Auskunft vom 30.11.2000 an das VG Sigmaringen

„Kampf“ Verdacht erregten bzw. dieser Ort „in einem Gebiet liege, das Schauplatz von Vorfällen geworden sei oder sonst wie als verdächtig gelte“, nicht teile. Es lägen keine Erkenntnisse darüber vor, dass es bestimmte Orte oder Gebiete gebe, die verdächtig seien. Dieser Einschätzung des Auswärtigen Amtes stehen auch die Ausführungen von Rumpf²⁰ zur Provinz Tunceli nicht entgegen. Dort ist ausgeführt, dass diese Provinz unter ihrem früheren Namen Dersim bis heute von der kurdischen Bewegung als Fanal für die kurdische Befreiung angesehen werde. Es liege daher auf der Hand, dass die Herkunft aus Tunceli Reminiszenzen bei in der Kurdenfrage ohnehin sensibilisierten Sicherheitsbeamten auslösen könne. Diese Möglichkeit des Auslösens von Reminiszenzen bei in der Kurdenfrage ohnehin sensibilisierten Sicherheitsbeamten ist jedoch nicht geeignet, die Gefahr politisch relevanter Verfolgungsmaßnahmen für die Gruppe der kurdischen Rückkehrer aus der Provinz Tunceli auch nur wahrscheinlich zu machen, geschweige denn mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit darzulegen, auch wenn die Region Tunceli aus historischen Gründen als besonders rebellisch gilt. Referenzfälle ergeben sich weder aus der allgemeinen Auskunftslage noch werden solche seitens des Klägers benannt. Im Übrigen ist nach Erstellung des Gutachtens Rumpf eine Entspannung der Situation im Sinne des Bemühens um eine Angleichung der Lebensverhältnisse dadurch eingetreten, dass der Ausnahmezustand in der Provinz Tunceli im Mai 2002 aufgehoben wurde. Auch das Auswärtige Amt erörtert in seinem aktuellen Lagebericht²¹ im Rahmen seiner Ausführungen zur Behandlung Abgeschobener nach ihrer Rückkehr in die Türkei weder die Herkunftsregion als solche noch die Herkunft aus Tunceli als Anknüpfungspunkt für asylrelevante Übergriffe. Selbst wenn man unterstellt, dass die Fragen einzelner besonders „sensibilisierter“ Sicherheitsbeamter bei Bekanntwerden der Herkunft aus Tunceli besonders hartnäckig sein mögen, gibt es nach alledem keine – insbesondere keine aktuellen – Anhaltspunkte dafür, dass Heimkehrer aus der Provinz Tunceli grundsätzlich einer asylrelevanten Gefährdung ausgesetzt sein könnten.

¹⁹ AA, Auskunft vom 1.3.2001 an das VG Sigmaringen

²⁰ Rumpf, Gutachten vom 23. 1.2001 an das VG Augsburg

²¹ AA, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei vom 19.5.2004 – 508-

Vor diesem Hintergrund gibt auch der vom Kläger gestellte Beweisantrag (Anlage 2 zum Sitzungsprotokoll) keine Veranlassung zu einer Beweiserhebung betreffend die behauptete Rückkehrgefährdung des Klägers als aus der Provinz Tunceli stammendem Rückkehrer. Im Übrigen ist der Hilfsbeweisantrag unzulässig, da er zum einen keine zu beweisende Tatsache klar bezeichnet und auch nicht auf Tatsachenklärung gerichtet ist, sondern lediglich die vom Kläger gewünschte Bewertung seiner Verfolgungsgefährdung unter Berücksichtigung einer eher willkürlichen Auswahl von Einzelaspekten („weitere zwei Brüder ... ebenfalls inhaftiert und verfolgt waren (E und A Yildiz.), und der <Kläger> sich in Deutschland öffentlich politisch betätigt“) wiedergibt.

Der Kläger ist nach Überzeugung des Senats auch nicht wegen seiner Familie einer beachtlich wahrscheinlichen Foltergefahr bei seiner Einreise in die Türkei ausgesetzt. Dass er wegen seines als Asylberechtigter anerkannten, mittlerweile in Deutschland eingebürgerten Bruders nichts zu befürchten hat, ergibt sich schon daraus, dass dieser selbst eine Besuchsreise in die Türkei unternahm und dabei offensichtlich keine nennenswerten Belästigungen erfuhr. Nach den Ausführungen des Klägers, der über dessen Einreise nichts Näheres wusste, ist der Bruder in der Gegend von „Dersim“ bei einer Nüfuskontrolle auf das Revier mitgenommen worden und dort ein paar Stunden verhört worden. Bevor man nach „Dersim“ reinkomme, werde jeder dort verhört. „Dersim“ liege etwa 50 km von seinem Heimatort entfernt. Der Bruder habe seinen deutschen Ausweis gezeigt und auf seine deutsche Staatsangehörigkeit hingewiesen. Er sei gefragt worden, warum er hier sei und wer ihn geschickt habe. Seine Antwort, dass er mal hier gelebt habe und seine Familie besuchen wolle, habe man ihm wohl geglaubt, denn er sei freigelassen worden. Sein Bruder sei dann aber nicht in den Heimatort zurückgekehrt und wundere sich noch heute, dass er so schnell freigekommen sei. Auf Frage des Gerichts, ob der Kläger wisse, was seinem Bruder vorgeworfen worden sei, wies dieser darauf hin, dass es normal sei, wenn Fremde kämen, würden sie überprüft.

Der Senat hält auch keine Gefährdung des Klägers wegen seines in Deutschland wegen räuberischer Erpressung zugunsten der PKK verurteilten Bruders M mit Blick auf den nach wie vor zwischen Deutschland und der Türkei gepflegten Strafnachrichtenaustausch²² für wahrscheinlich.

Da der Bruder rechtskräftig verurteilt ist, unterfällt er dem genannten Strafnachrichtenaustausch. Inhalt der Strafnachricht sind neben den persönlichen Daten des Betroffenen, das Datum der Verurteilung und der (letzten) Straftat, die Bezeichnung des erkennenden Gerichts sowie das Aktenzeichen des Verfahrens, die zur Verurteilung gelangte Straftat nebst der entsprechenden Vorschriften des Strafgesetzbuches und sonstiger strafrechtlicher Nebengesetze, Art und Höhe der verhängten Strafe und eventuelle Nebenfolgen oder Nebenstrafen. Die Strafnachrichten werden vom Generalbundesanwalt beim BGH erstellt und dem türkischen Justizministerium übermittelt. Nur auf Ersuchen im Einzelfall übermittelt jede Vertragspartei darüber hinaus der anderen Vertragspartei eine Abschrift der in Betracht kommenden Urteile und Maßnahmen sowie alle weiteren diesbezüglichen Auskünfte, um ihr die Prüfung zu ermöglichen, ob dadurch innerstaatliche Maßnahmen erforderlich werden. Auf Ersuchen werden auch Auszüge aus den Akten deutscher Strafverfolgungsbehörden aus abgeschlossenen Strafverfahren übersandt. Die Leistung der erbetenen Rechtshilfe kann im Einzelfall aus bestimmten Ablehnungsgründen (z.B. politisches Delikt; ordre public) abgelehnt werden.²³ Der Informationsgehalt der Strafnachricht zur konkreten zugrunde liegenden Tat ist nach Einschätzung des Generalbundesanwalts beim BGH²⁴ daher nur gering; wesentlich umfangreichere Erkenntnismöglichkeiten böten eventuelle Medienberichterstattung über Tat und Hauptverhandlung sowie eine etwaige Teilnahme an der Verhandlung.

Dass die Türkei von der Tatsache der Verurteilung des Bruders des Klägers in Deutschland Kenntnis hat, ist somit anzunehmen. Auch ist nahe liegend, dass auf diese Tatsache bei der Einreisekontrolle im Wege der EDV zugegriffen werden kann. Ferner ist anzunehmen, dass eine familiäre Zuordnung dieses Bruders und des Klägers zu einer Familie bei der Einreise ohne weiteres bei Kenntnis der El

²² Bundesministerium der Justiz, Stellungnahme an OVG Weimar vom 24.5.2002

²³ Bundesministerium der Justiz, Stellungnahme an VG Berlin (VG 36 X 98.96) vom 12.3.1998

²⁴ Generalbundesanwalt beim BGH an VG Freiburg vom 16.4.1998

tern und des Geburtsortes – anders als im Falle seines Cousins, der Guerilla-Kämpfer ist - möglich ist²⁵. Der Senat geht gleichwohl davon aus, dass der Kläger einer – möglicherweise auch strengen – Befragung, nicht aber einer Folter²⁶ unterzogen wird. Allerdings dürfte dabei zu berücksichtigen sein, dass insofern – weitere - Erkenntnisse hinsichtlich dieses Bruders in Frage stehen, die sich die Türkei hinsichtlich der Straftat grundsätzlich auch offiziell in Deutschland hätte besorgen können, wenn sie daran interessiert gewesen wäre, und die sie zudem nach Meinung des Klägers schon durch den mittlerweile in die Türkei zurückgekehrten Y A erlangt hat, der als Mitglied des L Kurdischen Vereins der Polizei gegenüber Angaben zur Person und zu den Aktivitäten des Bruders des Klägers gemacht habe. Da der Bruder Abschiebungsschutz genießt, kann der Kläger, der nach den Feststellungen des Senats nicht vorverfolgt ausgereist ist und dessen eher geringfügigen eigenen exilpolitischen Aktivitäten den türkischen Behörden nicht bekannt geworden sein dürften, ohne diesen zu gefährden gegebenenfalls bei seiner Einreisebefragung Auskunft erteilen. Dafür, dass die türkischen Behörden an diesem Bruder – aus welchen Gründen auch immer – aber nicht in dem vom Kläger angenommenen Maß interessiert sind, auch wenn sie seit Jahren in Befragungen/ Verhören nach dem Verbleib der nach Deutschland ausgereisten Brüder geforscht haben sollen, spricht, dass der eingebürgerte Bruder bei seiner Türkeireise nicht einmal bei der Nüfuskontrolle in der Heimatregion nach ihm und dem Hintergrund seiner Straftat befragt worden ist. Im Übrigen ist zu sehen, dass nach Auskunft des Auswärtigen Amtes²⁷ seit Oktober 2000 kein Fall bekannt geworden ist, in dem Folter oder Misshandlung eines aus Deutschland in die Türkei Abgeschobenen nachgewiesen werden konnte.

Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf – hilfsweise begehrte - Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 53 AuslG. Insoweit wird auf die zutreffenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts in dem angefochtenen Urteil Bezug genommen.

²⁵ vgl. Kaya, Stellungnahme an VG Augsburg – Au 4 K 01.30551 – vom 21.7.2003

²⁶ vgl. Oberdiek, Stellungnahme an VG Berlin –VG 26 X 553.95 - , der von einer Folter-Gefährdung eines Vorbelasteten nicht nur wegen eigener Aktivitäten, sondern auch wegen dessen Kenntnisse über andauernde Aktivitäten anderer ausgeht, was vorliegend schon vom Ansatzpunkt her zu verneinen ist

²⁷ AA, Auskunft an OVG Münster vom 15.3.2004 – 508-516.80/42477 -

Die Berufung des Klägers war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 II VwGO, 83b I AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus den §§ 167 VwGO, 708 Nr. 10 ZPO.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 132 II VwGO liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch **Beschwerde** zum Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils **bei dem Oberverwaltungsgericht des Saarlandes** (Hausadresse: Prälat-Subtil-Ring 22, 66740 Saarlouis/Postanschrift: 66720 Saarlouis) einzulegen. Sie muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist **innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils zu **begründen**. Die Begründung ist ebenfalls bei dem Oberverwaltungsgericht des Saarlandes (Hausadresse: Prälat-Subtil-Ring 22, 66740 Saarlouis/Postanschrift: 66720 Saarlouis) einzureichen. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder ein Verfahrensmangel, auf dem das Urteil beruhen kann, bezeichnet werden.

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Prozessbevollmächtigten erfolgen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

gez.: Rubly Schwarz-Höftmann Freichel

Ausgefertigt:

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle